

FH-Mitteilungen

29. April 2024

Nr. 33/2024



**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
„Informatik“ und „Informatik (Teilzeit)“**

**FH Aachen - Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25**

vom 29. April 2024

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Informatik (Teilzeit)“ FH Aachen – Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25 vom 29. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Auswahlkommission	3
§ 5 Abschluss des Verfahrens	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Informatik (Teilzeit)“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen mit der Abschlussnote 2,5 oder besser absolviert haben:

1. Bachelorstudium („B.Sc.“) der Studiengänge „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich vorbehaltlich der Erfüllungen der geltenden Zugangsvoraussetzungen in den Bachelorstudiengang „Informatik mit Praxissemester“ einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben oder ausgewählte Lehrmodule aus dem Bachelorstudiengang „Informatik mit Praxissemester“ zu belegen, um die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangs-Koordinatorin oder die Fachstudienberaterin bzw. den Studiengangs-Koordinator oder den Fachstudienberater. Entsprechend § 63a Absatz 7 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
2. Diplomstudium („Dipl.-Inf.“ FH) der Studiengänge „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ (Fallgruppe 2).
3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium, welches im Wesentlichen dem Bereich der Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugeordnet werden kann und dessen Lernergebnisse im Wesentlichen

denen der oben erwähnten Bachelorstudiengänge „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ entsprechen. (Fallgruppe 3).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern muss eine vergleichbare Note vorliegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ihre Deutschkenntnisse nach der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachweisen.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Zeugnis der bisherigen Hochschulausbildung mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records)
- ggf. zur Anrechnung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen der relevanten Ausbildungs- und ggf. Berufsstationen
- ggf. Nachweis über die Deutschkenntnisse

Zeugnisse und Bescheinigungen können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Hochschule unter Vorbehalt zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung dem Studierendensekretariat für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April nachgewiesen wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(3) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

§ 4 | Auswahlkommission

Über die Feststellung der Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten (Fallgruppe 1) bzw. der Einschlägigkeit (Fallgruppe 3) und die Vergleichbarkeit ausländischer Zeugnisse bzw. die Umrechnung ausländischer Noten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

§ 5 | Abschluss des Verfahrens

Über die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. Januar 2024 und 7. März 2024 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. April 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29. April 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m. d. W. d. G. b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz